

Gebührenordnung
für die Benutzung der Bürgerhalle Rappweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhalle Rappweiler beschlossen:

I. Sportveranstaltungen:

a) einheimische Vereine:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Benutzungsgebühr | 8,50 €/Std. |
| 2. bei ein- oder mehrtägigen Sportveranstaltungen | 25,00 €/Tag |

b) auswärtige Vereine: (außerhalb der Gemeinde)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Benutzungsgebühr | 10,00 €/Std. |
| 2. Benutzung der Halle bis 3 Std. täglich | 10,00 €/Std. |
| 3. bei ein- oder mehrtägigen Sportveranstaltungen | 45,00 €/Tag |

II. Kulturelle Veranstaltungen:

- | | |
|--|--------------|
| a) Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank | 40,00 €/Tag |
| b) Veranstaltungen mit Eintritt, jedoch ohne Ausschank | 65,00 €/Tag |
| c) Veranstaltungen ohne Eintritt, jedoch mit Ausschank | 105,00 €/Tag |
| d) Veranstaltungen mit Eintritt und Ausschank | 155,00 €/Tag |
| e) Fastnachtsveranstaltungen | 205,00 €/Tag |

III. Auf alle Benutzungsgebühren ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

IV. Mit Ausnahme der Positionen I a) 1. und I b) 1. werden zusätzlich die tatsächlich anfallenden Nebenkosten wie Stromgebühren, Wasser- und Abwassergebühren, Telefonkosten, Kosten des Bodenklebebandes, Kosten für KABV-Gebühren etc. berechnet.

V Ist aufgrund des abgeschlossenen Hallenbenutzungsvertrages eine Feuersicherheitswache erforderlich, sind die hierdurch entstehenden Kosten nach der Brandschutzsatzung der Gemeinde Weiskirchen zu berechnen.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. 01.2002 außer Kraft.

Weiskirchen, den 11.12.2015

Der Bürgermeister

Werner Hero